

1988

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1988

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-19-6	2065
17. 10. 88	Postzeitungsgebührenverordnung (PostZtgGebV) neu: 901-1-19-11; 901-1-19-10	2067
29. 9. 88	Bekanntmachung zu § 126 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 4 Satz 2 des Urheberrechts- gesetzes neu: 440-1-4-3	2071
10. 10. 88	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze Carl Zeiss) neu: 691-11-6	2072
12. 10. 88	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2073
4. 10. 88	Berichtigung zum Steuerreformgesetz 1990 611-1-20-1, 611-1, 610-6-5, 800-9	2074
4. 10. 88	Berichtigung der Verordnung zur Änderung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften 9501-39	2074

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	2075
Verkündungen im Bundesanzeiger	2075
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2076

Fünfte Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung

Vom 17. Oktober 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2280), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verlegerbeilagen

(1) Verlegerbeilagen sind folgende Druck-Erzeugnisse des Verlegers, die in ihrem gesamten Inhalt in einem Druckverfahren nach § 5 Abs. 5 Satz 1 vervielfältigt sind:

1. Mitteilungen, die mit dem Bezug der Zeitung in engem Zusammenhang stehen,
2. Zeitungszugaben, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Anlässen mit der Zeitung liefert.

(2) Verlegerbeilagen sind auch andere Zeitungen des Verlegers, die er der Zeitung regelmäßig als Nebenblatt beifügt. Die Zeitung muß einen Vermerk enthalten, der erkennen läßt, daß das Nebenblatt regelmäßig beifügt wird.

(3) Verlegerbeilagen sind ferner, sofern sie keine geschäftliche Werbung enthalten:

1. Druck-Erzeugnisse und Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,
2. Druck-Erzeugnisse von allgemeiner oder gemeinnütziger Bedeutung,
3. Zahlungsverkehrsvordrucke für Zuwendungen, die nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind; die Vordrucke dürfen an den dafür vorgesehenen Stellen mit Eintragungen versehen sein.

Als Verlegerbeilagen gelten Beilagen nach Nummer 2 und 3, die der Verleger im Interesse Dritter beifügt, sofern er hierfür kein Entgelt erhält.

(4) Verlegerbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsexemplaren eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren.

(5) Verlegerbeilagen müssen in das Zeitungsexemplar eingelegt werden; sie dürfen mit dem Zeitungsexemplar fest verbunden sein. Das Einlegen ist nicht erforderlich, wenn das Zeitungsexemplar mit einer Umhüllung versehen ist.

(6) Die einem Zeitungsexemplar beigefügten Verlegerbeilagen dürfen insgesamt nicht schwerer sein als das Zeitungsexemplar. Nebenblätter dürfen bis zu 100 Gramm schwerer sein als das Zeitungsexemplar, dem sie beiliegen. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Verlegerbeilagen, die den zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften beigefügt werden.

(7) Verlegerbeilagen werden so behandelt, als sei ihr Inhalt in der Zeitung selbst gedruckt. Sie dürfen jedem Zeitungsexemplar nur einmal und nur der Zeitungsnummer insgesamt beigefügt werden. Werden sie ausnahmsweise nur einem Teil der Zeitungsnummer beigefügt, berechnen sich die Gebühren so, als ob die Verlegerbeilagen der gesamten Zeitungsnummer beigefügt worden wären; dies gilt nicht, wenn der Teil der Zeitungsnummer als Streifbandzeitung versandt wird.“

2. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Besteht eine Fremdbeilage aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage. Haben die Bestandteile dasselbe Format und sind sie in einem einheitlichen Arbeitsablauf gedruckt und ineinandergefaltet worden, so zählen sie als eine Fremdbeilage. Werden mehrere von einem Auftraggeber stammende Fremdbeilagen durch Umschlag, feste Heftung oder Klebemittel zusammengehalten, so gelten sie als eine Fremdbeilage. Eine in die Zeitung als Fremdbeilage eingelegte andere Zeitung gilt auch dann als eine Fremdbeilage, wenn sie aus mehreren losen Bestandteilen besteht.“

3. In § 19 wird das Wort „Postzeitungsgebührenordnung“ durch das Wort „Postzeitungsgebührenverordnung“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

1. Bei Postzeitungsgut, das unzulässige Gegenstände enthält, wird ein Gebühreinzuschlag erhoben.
2. Bei Streifbandzeitungen, die gegen den Freimachungszwang verstoßen, sowie bei Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht übersteigen oder den sonstigen Benutzungsbedingungen, ausgenommen den Bestimmungen über die Aufschrift, nicht entsprechen, wird die Gebühr für die Sendungsart erhoben, der die Sendungen nach ihrer äußeren Beschaffenheit und, sofern sie unverschlossen sind, nach ihrem Inhalt genügen. Für Sendungen über 2 000 Gramm wird die Paketgebühr erhoben.

Bei Postzeitungsgut werden die fehlenden Gebühren vom Verleger erhoben, bei Streifbandzeitungen werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen.“

5. § 25 Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Anschriftenträger mit zusätzlichen Texten werden besondere Gebühren erhoben, es sei denn, daß die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „eine Paketsendung“ durch die Worte „ein Paket“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Postzeitungsgebührenverordnung (PostZtgGebV)

Vom 17. Oktober 1988

Inhaltsübersicht

§ 1	Entrichten der Gebühren
§ 2	Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung
§ 3	Zeitungsgrundgebühr
§ 4	Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste
§ 5	Gebühren für Fremdbeilagen
§ 6	Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten
§ 7	Gebühren für Postvertriebsstücke
§ 8	Gebühren für Postzeitungsgut
§ 9	Gebühren für Streifbandzeitungen
§ 10	Sondervorschriften für das Land Berlin
§ 11	Berlin-Klausel
§ 12	Inkrafttreten

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die Postzeitungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung über Postzeitungsgebühren fällig, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Die Rechnungen über Postzeitungsgebühren werden von der Zeitungsrechnungsstelle im Auftrag der Verlagspostämter erstellt und versandt. Die Rechnungsbeträge werden an dem in der Rechnung angegebenen Tag durch Lastschrift von einem Girokonto erhoben.

(2) Die Rechnung über Postzeitungsgebühren wird jeweils nach dem Erscheinen einer Zeitungsnummer erstellt. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden die Gebühren für die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern in einer Rechnung zusammengefaßt. Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden jeweils am Jahresbeginn in Rechnung gestellt; für neu zum Postzeitungsdienst zugelassene Zeitungen werden sie in die erste für die Zeitung erstellte Rechnung aufgenommen.

(3) Bei Rechnungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und 2 werden mindestens 10 Deutsche Mark erhoben.

(4) Die zeitliche Zuordnung einer Zeitungsnummer für die Gebührenberechnung richtet sich nach dem gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Postzeitungsordnung auf der Titelseite der Zeitung aufgedruckten Erscheinungstag. Fehlt diese Angabe, so wird die Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren dem Zeitraum zugeordnet, der sich aus den anderen Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Postzeitungsordnung ergibt.

(5) Wird eine Lastschrift durch das kontoführende Geldinstitut nicht eingelöst, wird eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 Deutsche Mark erhoben. Der Zahlungspflichtige wird aufgefordert, den Rechnungsbetrag zuzüglich der Bearbeitungsgebühr unverzüglich zu entrichten. Geht die Zahlung nicht spätestens am zehnten Tag nach Absendung dieser Zahlungsaufforderung bei der Zeitungsrechnungsstelle ein, wird ein Säumniszuschlag von 0,6 v. H. des Rechnungsbetrags, mindestens 10 Deutsche Mark, erhoben.

(6) Der Verleger hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen, wenn von vier aufeinanderfolgenden Rechnungen mindestens zwei verspätet bezahlt wurden. Als Vorschuß wird ein Betrag erhoben, der der durchschnittlichen Höhe der letzten drei Rechnungen entspricht. Der Vorschuß wird erst angerechnet, wenn nach Eingang des Vorschußbetrages vier aufeinanderfolgende planmäßige Rechnungen über Postzeitungsgebühren fristgerecht bezahlt wurden.

(7) Ein Vorschuß kann auch erhoben werden, wenn die zur Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 der Postzeitungsordnung wiederholt aus Gründen, die der Verleger zu vertreten hat, verspätet beim Verlagspostamt eingehen. Im übrigen gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Die Deutsche Bundespost kann zur Sicherung der Gebührenansprüche die Annahme der Zeitungspostsendungen von der Vorauszahlung eines Betrages bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig machen.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsexemplare werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 80 Deutsche Mark.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 20 Deutsche Mark.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der „Liste des journaux allemands“ erhoben.

(3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden jährlich auf Grund der Aufnahme der Zusätze in die Postzeitungsliste oder in die „Liste des journaux allemands“ fällig. Sie werden erneut erhoben, wenn sich der Wortlaut der Zusätze auf Antrag des Verlegers während des Jahres ändert.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

(1) Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. eines Druck-Erzeugnisses | |
| in Postvertriebsstücken | 14,4 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 7,2 Pf, |
| 2. eines Musters | |
| in Postvertriebsstücken | 20,6 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 10,3 Pf. |

(2) Die Gebühren für jede Fremdbeilage, die zur Verwendung als Postkarte bestimmt ist, betragen je Postkarte

in Postvertriebsstücken	6,0 Pf,
in Postzeitungsgut	3,0 Pf,

soweit nicht die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 niedriger sind.

(3) Die Gebühr für jede Fremdbeilage, die mit der Empfängeranschrift des Postvertriebsstücks oder weiteren nach § 9 Abs. 6 der Postzeitungsordnung zulässigen Angaben versehen ist, beträgt 20 Pfennig. Wird die in § 9 Abs. 6 der Postzeitungsordnung festgelegte Gewichtsgrenze von 25 Gramm überschritten, wird die Gebühr für Massendrucksachen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Postordnung erhoben.

§ 6

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

1. für die Beförderung	3,10 DM,
2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	2,60 DM,
an der Endstelle	2,60 DM,
am Umladeort	2,60 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 7

Gebühren für Postvertriebsstücke

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	15,86 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,80 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,15 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,27 Pf,
2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	19,77 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,99 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,26 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,65 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	25,58 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	1,15 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,48 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,76 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 Gramm und mehr auf 10 Gramm aufgerundet, Teile unter 5 Gramm bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Die Anwendung des Gebührensatzes richtet sich nach der im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebenen Erscheinungsweise. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Die Gebühren für Postvertriebsstücke im laufenden Jahr ermäßigen sich, wenn für eine Zeitung im Vorjahr

1. durchschnittlich mindestens 200 000 Postvertriebsstücke je Zeitungsnummer versandt,
2. je Postvertriebsstück durchschnittlich mindestens 32 Pfennig an Gebühren nach Absatz 1 erhoben,

3. je Leiteinheit durchschnittlich mehr als 75 Postvertriebsstücke versandt

wurden. Die Ermäßigung für ein Postvertriebsstück beträgt bei einem durchschnittlichen Vorjahresversand an Postvertriebsstücken je Leiteinheit:

von mehr als 75 bis 100	0,80 Pf,
von mehr als 100 bis 250	0,85 Pf,
von mehr als 250 bis 500	0,90 Pf,
von mehr als 500 bis 750	0,95 Pf,
von mehr als 750 bis 1 000	1,00 Pf,
von mehr als 1 000	1,05 Pf.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn Palettengebinde, die der Verleger gemäß § 27 der Postzeitungsordnung zu fertigen hat, ausreichend gesichert sind.

(6) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,8 Pfennig. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

(7) Die Gebühr, die nach § 26 Abs. 2 der Postzeitungsordnung zu erheben ist, beträgt 60 Pfennig je Leiteinheit.

(8) Die Gebühren für Anschriftenträger mit zusätzlichen Angaben nach § 25 Abs. 7 der Postzeitungsordnung betragen:

1. bei Anschriftenträgern, deren zusätzliche Angaben ausschließlich in einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Postzeitungsordnung gedruckt sind,	7,2 Pf,
2. bei Anschriftenträgern mit einmaliger Wiederholung der Anschrift auf dem Anschriftenträger	10,0 Pf,
3. bei Anschriftenträgern mit weiteren zulässigen Angaben	15,0 Pf.

§ 8

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühren für Postzeitungsgut betragen 37 Pfennig je Kilogramm und 20 Pfennig je Sendung. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren beträgt 10 Pfennig je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut werden Zuschläge von 11 Pfennig je Kilogramm und 10 Pfennig je Sendung erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pfennig je Kilogramm erhoben.

(4) Der Gebührenzuschlag nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Postzeitungsordnung beträgt 2 Deutsche Mark je Sendung.

§ 9

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

bis 50 g	55 Pf,
über 50 g bis 100 g	65 Pf,
über 100 g bis 250 g	1,00 DM,
über 250 g bis 500 g	1,50 DM,
über 500 g bis 1 000 g	2,40 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 Gramm 5 Pfennig.

§ 10

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,6 Pfennig,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pfennig je Kilogramm.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2282) außer Kraft; ihr § 9 Abs. 1 ist jedoch weiter anzuwenden auf Streifbandzeitungen, die bis zum 31. März 1989 eingeliefert werden.

Bonn, den 17. Oktober 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Bekanntmachung
zu § 126 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 4 Satz 2
des Urheberrechtsgesetzes

Vom 29. September 1988

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 4 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) wird gemäß dem Erlaß Nr. 17/1988 des Präsidenten der Republik Indonesien vom 27. Mai 1988 bekanntgemacht:

Die Republik Indonesien gewährt deutschen Tonträgerherstellern ein dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Herstellers von Tonträgern (§ 85 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes) entsprechendes Recht.

Bonn, den 29. September 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Carl Zeiss)

Vom 10. Oktober 1988

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 100. Todestag von Carl Zeiss im Jahre 1988 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 23. November 1988 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt von Carl Zeiss und – als Hinweis auf dessen Bedeutung für die Entwicklung der Optik – ein Mikroskop sowie die Umschrift:

„CARL ZEISS
1816 – 1888“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1988, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1988 befindet sich in der Umschrift rechts neben dem Wort „DEUTSCHLAND“. Das Münzzeichen „F“ steht unter dem linken Fang des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„OPTIK FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNIK“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein fünf-eckiger Stern eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Carl Vezerfi-Clemm, München.

Bonn, den 10. Oktober 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 12. Oktober 1988

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DLG FOODTEC '88 – 7. Internationale Fachausstellung für Molkerei- und Lebensmitteltechnik“ vom 8. bis 12. November 1988 in Frankfurt
2. „C-B-R München – 20. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“ vom 4. bis 12. Februar 1989 in München
3. „INHORGENTA München – 16. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“ vom 10. bis 14. Februar 1989 in München
4. „ISPO Frühjahr – 30. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 23. bis 26. Februar 1989 in München
5. „BAUMA – 22. Internationale Fachmesse für Baumaschinen und Baustoffmaschinen“ vom 10. bis 16. April 1989 in München
6. „LASER OPTOELEKTRONIK MIKROWELLEN – 9. Internationaler Kongreß und Internationale Fachmesse“ vom 5. bis 9. Juni 1989 in München
7. „DRINKTEC-INTERBRAU – Weltmesse für Getränke-technik“ vom 25. August bis 1. September 1989 in München
8. „ISPO Herbst – 31. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 12. bis 15. September 1989 in München
9. „SYSTEMS – Computer und Kommunikation – 11. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongreß“ vom 16. bis 20. Oktober 1989 in München
10. „PRODUCTRONICA – 8. Weltmesse der Elektronik-Produktion“ vom 7. bis 11. November 1989 in München
11. „TIER & TECHNIK '89 – Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion“ vom 28. November bis 2. Dezember 1989 in Frankfurt
12. „AGRITECHNICA '89 – Internationale DLG-Fachausstellung für Pflanzenproduktion“ vom 28. November bis 2. Dezember 1989 in Frankfurt

Bonn, den 12. Oktober 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
zum Steuerreformgesetz 1990**

Vom 4. Oktober 1988

Das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 69 Buchstabe b muß in § 50 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes das Zitat „§ 10c Abs. 1“ richtig „§ 10c Abs. 1, § 10c Abs. 2 und 3“ lauten.
2. In Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb muß in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Berlinförderungsgesetzes der Klammerhinweis nach den Worten „Berliner Wertschöpfungsquote“ statt „(§ 6 Abs. 1)“ richtig „(§ 6a Abs. 1)“ lauten.
3. In Artikel 18 Abs. 2 muß die eckige Klammer durch das Datum „3. August 1988“ ersetzt werden.

Bonn, den 4. Oktober 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Althoefner

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften**

Vom 4. Oktober 1988

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Verordnung zur Änderung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745) lautet die Änderungsankündigung richtig:

„bb) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:“.

Bonn, den 4. Oktober 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schwenk

Bundgesetzblatt Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 20. Oktober 1988

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	941
15. 9. 88	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	943
19. 9. 88	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn	944
20. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	945
20. 9. 88	Bekanntmachung der deutsch-sierraleonischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	946
22. 9. 88	Bekanntmachung zu dem Patentrechtsabkommensvertrag	948
23. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	948
26. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	953
26. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	954
27. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	955
30. 9. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie	955

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
21. 9. 88 Siebenundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	4425	(188	6. 10. 88)	17. 11. 88
21. 9. 88 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) <small>96-1-2-83</small>	4425	(188	6. 10. 88)	17. 11. 88
3. 10. 88 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1988 <small>7849-2-2-15</small>	4469	(191	11. 10. 88)	12. 10. 88
6. 10. 88 Schiffsicherheitspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffsicherheitsdirektion Nord über die Änderung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Nord-Ostsee-Kanal <small>neu: 9511-1-14</small>	4501	(193	13. 10. 88)	14. 10. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und zur rektifiziertem konzentriertem Traubenmost	L 236/20 26. 8. 88
25. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft	L 236/25 26. 8. 88
25. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2657/88 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 237/17 27. 8. 88
25. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2658/88 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	L 237/18 27. 8. 88
26. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2659/88 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 durchgeführte zweite Einzelausschreibung	L 237/21 27. 8. 88
29. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2674/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 239/19 30. 8. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2720/88 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1988/89	L 241/79 1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 241/88 1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2722/88 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 241/94 1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2723/88 der Kommission zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 241/95 1. 9. 88
30. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2724/88 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	L 241/97 1. 9. 88
30. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2725/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 241/98 1. 9. 88
30. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2726/88 der Kommission zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	L 241/99 1. 9. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2727/88 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung für nicht entkörnte Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1987/88 und der geschätzten Erzeugung, der Anpassung der garantierten Höchstmenge und der Kürzung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 241/104	1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2728/88 der Kommission über die Senkung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 241/106	1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 241/108	1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2730/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 241/114	1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2731/88 der Kommission zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und des Betrages zur Berichtigung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 241/116	1. 9. 88
1. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2740/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates hinsichtlich des im Schweinefleischsektor im Vereinigten Königreich anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 244/10	2. 9. 88
5. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2761/88 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 247/7	6. 9. 88
6. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2769/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotene Getreide	L 248/5	7. 9. 88
7. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), finanzierten Ausgaben	L 248/9	7. 9. 88
7. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2777/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	L 248/13	7. 9. 88
8. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2791/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 250/11	9. 9. 88
8. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2792/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 250/12	9. 9. 88
9. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2805/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 8/81 des Rates über den Absatz der in Griechenland vorhandenen Rohtabakbestände aus Ernten vor seinem Beitritt durch die Republik Griechenland infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 251/11	10. 9. 88
9. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2806/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3130/78 über die Ermittlung der Interventionsorte für Olivenöl	L 251/12	10. 9. 88
9. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2807/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	L 251/13	10. 9. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2808/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 251/15	10. 9. 88
9. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2809/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen	L 251/17	10. 9. 88
13. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2821/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1070/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 254/5	14. 9. 88
13. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2822/88 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention	L 254/6	14. 9. 88
13. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2823/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten	L 254/8	14. 9. 88
13. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1076/78 und (EWG) Nr. 1726/70	L 254/9	14. 9. 88
14. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2831/88 der Kommission zur Festsetzung der Preise für die Bewertung der Interventionsbestände von Agrarerzeugnissen und für die Übertragung auf das Haushaltsjahr 1989	L 255/12	15. 9. 88
16. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2870/88 der Kommission 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands und zur Abweichung von dieser Verordnung betreffend die Zahlungsfristen	L 257/23	17. 9. 88
16. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2877/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 257/36	17. 9. 88
Andere Vorschriften		
24. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2636/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2416/88 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 236/12	26. 8. 88
26. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2660/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 237/23	27. 8. 88
26. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen	L 239/9	30. 8. 88
26. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2672/88 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr	L 239/13	30. 8. 88
26. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2673/88 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bezüglich Versorgungsleistungen auf Flughäfen	L 239/17	30. 8. 88
26. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2684/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetbandgeräte mit Ursprung in Japan und der Republik Korea	L 240/5	31. 8. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2718/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 241/75	1. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2735/88 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1021/88 hinsichtlich bestimmter von TEC (UK) Ltd in der Gemeinschaft montierten elektronischen Waagen	L 244/1	2. 9. 88
31. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2739/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle der Unterposition 8541 60 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 244/9	2. 9. 88
7. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2774/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 809/88 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs und über die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren aus den besetzten Gebieten in die Gemeinschaft	L 248/5	7. 9. 88
7. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 der Kommission über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5 a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates	L 248/8	7. 9. 88
7. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2793/88 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 250/14	9. 9. 88
13. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2826/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2684/88 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetbandgeräte mit Ursprung in Japan und der Republik Korea	L 254/14	14. 9. 88
13. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2833/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 255/16	15. 9. 88
15. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2851/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 265/44	16. 9. 88
15. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2853/88 der Kommission zur Revision im Zuckerssektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 256/47	16. 9. 88
15. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2866/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur und anderes keramisches Geschirr der Unterposition 6912 00 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 257/17	17. 9. 88
15. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2867/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fernsehempfangsgeräte der Position 8528 der Kombinierten Nomenklatur und Armbanduhren der Positionen ex 9101 und ex 9102 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 257/18	17. 9. 88
16. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2868/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	L 257/20	17. 9. 88
16. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2869/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	L 257/22	17. 9. 88
15. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2871/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerm mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei	L 257/24	17. 9. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 452. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.